

### c. 1384 (c. 1389 nF)

**„Qui, praeter casus, de quibus in cann. 1378-1383, sacerdotale munus vel aliud sacrum ministerium illegitime exsequitur, iusta poena puniri potest.“**

**„Wer, außer in den in cann. 1378-1383 genannten Fällen, eine priesterliche Aufgabe oder einen anderen geistlichen Dienst unrechtmäßig ausübt, kann mit einer gerechten Strafe belegt werden.“**

von Anna Krähe

*Der vorliegende Beitrag gehört zur sechsteiligen Reihe „Wann Kirche straft und warum“, in der ausgewählte Kanones aus dem besonderen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts, cc. 1364-1398 CIC/1983, vorgestellt werden. Bisherige Teile: [Teil 1 \(c. 1369 \[c. 1368 nF\]\)](#); [Teil 2 \(c. 1374\)](#).*

*Mit der [Ap. Konstitution „Pascite gregem Dei“](#) vom 23. Mai 2021 hat Papst Franziskus nach über zehnjähriger Überarbeitungszeit die lang erwarteten neuen Normen des kirchlichen Sanktionsrechts im Buch VI des CIC/1983 promulgiert ([Text der neuen Kanones \[dt.\]](#)). Sie treten am 08. Dezember 2021 in Kraft. Wo es angebracht ist, werden Änderungen im Rahmen dieser Reihe auch schon vor Inkrafttreten der neuen Sanktionsnormen des VI. Buches im CIC/1983 thematisiert. Zudem wird bis zum Inkrafttreten des neuen Buches VI hinter den Kanones des geltenden Rechts in einem Klammereintrag auf veränderte bzw. neue Normen verwiesen („nF“ = neue Fassung).*

„Alles und Nichts“ scheint es zu sein, was der Kanon dieses Monats da sanktionieren will. Im Gegensatz zu den ihn umgebenden Normen, die zum Beispiel recht gut vorstellbare Verstöße bei der Feier des Buß- und Weihesakraments thematisieren, lässt c. 1384 (c. 1389 nF) doch recht viel Raum für eine Vielzahl möglicher Einzelfälle – ganz typisch für eine klassische Auffangnorm. Nachdem der Gesetzgeber in zumeist vorausgehenden Normen schon konkrete Tatbestände genannt und mit entsprechenden Sanktionsandrohungen versehen hat, möchte er in bestimmten Fällen darüber hinaus auch anderes, ähnlich schädliches Verhalten verhindern, welches sich aber aufgrund der Vielgestaltigkeit des Lebens und der Einzelfälle (noch) nicht konkret benennen lässt. Gerade solche Regelungen bieten eine schöne Vorlage für ein paar eher grundsätzliche Gedanken und systematische Überlegungen.

Wie bereits in den anderen Teilen dieser Reihe zum kirchlichen Sanktionsrecht gilt der erste Blick den potentiellen Täter\*innen. Zunächst scheint c. 1384 (c. 1389 nF) einmal mehr an einen unbestimmten Personenkreis gerichtet zu sein („qui“), sodass eine nähere Bestimmung über c. 11 erfolgen muss. Daraus folgt nach herrschender Meinung, dass die Normen des kirchlichen Sanktionsrechts für alle Katholik\*innen nach Vollendung des siebten Lebensjahres gelten (nach c. 1323 n. 1 bleibt jedoch straffreich, wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat). Bei einem zweiten Blick auf die genannten Tathandlungen und in einen Teil der Kommentarliteratur zu c. 1384 (c. 1389 nF; zum zukünftigen kirchlichen Sanktionsrecht des CIC/1983 liegen derzeit noch keine Kommentare vor) zeigt sich aber, dass die Frage, wer sich hier überhaupt strafbar machen könnte, wohl auch in enger Verbindung zum Verständnis der zu verhindernden Delikte steht. Daher ist im Fall dieses Kanons vor einer abschließenden Antwort zum angesprochenen Personenkreis erst einmal näher auf die Tatbestände zu schauen.

Sanktioniert wird eine Person nach c. 1384 (c. 1389 nF), wenn sie eine „priesterliche Aufgabe oder einen anderen geistlichen Dienst unrechtmäßig ausübt“. Fraglich ist also zunächst, was der Gesetzgeber unter „sacerdotale munus“ (Delikt 1) bzw. „aliud sacrum ministerium“ (Delikt 2) versteht. Beide Begriffspaare benennen keine ganz konkreten Handlungen, sondern umschreiben vielmehr bestimmte

Handlungsbereiche. Bestenfalls lässt sich in solchen Fällen andernorts im Gesetzbuch, durch gefestigte Rechtsprechung oder durch authentische Interpretation eine genauere Definition finden. Bleiben diese Wege erfolglos, ist die selbstständige (private) Auslegung der entsprechenden Norm vonnöten, für die der Gesetzgeber in c. 17 die entsprechenden Methoden umschreibt. Im Fall des c. 1384 (c. 1389 nF) bedarf es eben dieser Auslegung, um diejenigen Handlungen, deren illegitime Ausübung der Kanon sanktioniert, näher zu bestimmen. Diese Auslegung beginnt mit dem Blick auf den genannten Wortlaut der Norm („textus“; c. 17).

Dabei fällt zunächst auf, dass vor der Nennung der eigentlichen Tatbestandshandlungen, zunächst alle bereits in cc. 1378-1383 (cc. 1379-1388 nF) genannten Handlungen explizit ausgeschlossen werden. Die dort aufgeführten Delikte können demnach zwar wohlmöglich als „sacerdotale munus“ oder „aliud sacrum ministerium“ verstanden werden, sind aber nicht (auch noch) durch c. 1384 (c. 1389 nF) sanktionsbedroht. Die cc. 1378-1383 umfassen im (noch) geltenden Recht Handlungen im Rahmen von Sakramentenfeiern (insb. Buße und Weihe) sowie allgemein die Amtsanmaßung nach c. 1381 (c. 1375 nF).

Mit „sacerdotale munus“ will der Gesetzgeber wohl nicht an die cc. 204 § 1, 834 § 1, 1173 anknüpfen, die vom „munus sacerdotale (Iesu) Christi“ handeln, auch wenn diese Wendung sonst nur in diesem Zusammenhang im CIC/1983 verwendet wird. Da c. 1384 (c. 1389 nF) nur von „sacerdotale munus“ spricht, sind hiermit aber wohl nicht alle Handlungen im Rahmen des allen Gläubigen aufgetragenen Heiligungsdienstes gemeint, sondern eben diejenigen Aufgaben (oder auch Dienste, Ämter, Pflichten – der Begriff „munus“ wird im CIC/1983 nicht einheitlich gebraucht), welche von „sacerdotes“ ausgeübt werden, also denjenigen, die gültig zum Priester geweiht sind. Die entsprechende Norm des CIC/1917, can. 2322 n. 2, verwendete die ähnliche Wendung „munia sacerdotalia“, priesterliche (Amts-)Pflichten, für explizit aus der Priesterweihe resultierende Pflichten, allerdings ebenfalls ohne diese inhaltlich näher zu benennen.

Bei der Frage nach „aliud sacrum ministerium“ gestaltet sich die Auslegung schwieriger. Die Voranstellung von „aliud“ kann darauf hindeuten, dass der heilige Dienst die vorher genannten priesterlichen Aufgaben einschließen soll, jedoch darüber hinausgeht. Unklar bleibt aber, worin dieses „Mehr“ bestehen könnte. Mit Blick auf den ganzen Kodex zeigt sich, dass das Begriffspaar „sacrum ministerium“ – außer in den straf-(prozess-)rechtlichen Kanones, c. 1384 (c. 1389 nF) und c. 1722 – immer klar im Kontext von Handlungen verwendet wird, die von Klerikern vorgenommen werden. Ein Befund, der auch dadurch gestützt wird, dass die personalisierte Form, „sacri ministri“, nach c. 207 Kleriker, also geweihte Personen (vgl. c. 1008) meint. Der einzige Kanon, der ein wenig mehr Aufschluss über die Inhalte dieses heiligen Dienstes gibt (der Begriff „ministerium“ wird im CIC/1983 ähnlich wie „munus“ nicht einheitlich gebraucht), ist c. 256 § 1, der zu den Normen über die Ausbildung von Klerikern gehört. Er enthält eine sehr weite, exemplarische Aufzählung derjenigen Bereiche, die für den Gesetzgeber „in besonderer Weise zum geistlichen Amt [ministerium]“ gehören: Die Ausübung des Dienstes in Katechese, Predigt, Gottesdienst – besonders bei der Feier der Sakramente – im Umgang mit allen Menschen (auch Nicht-[katholisch-]Gläubigen), in der Pfarrverwaltung und bei übrigen Aufgaben.

Dass diese sehr umfassende Aufzählung heiliger Dienste hier auch von der Sanktionsnorm des c. 1384 (c. 1389 nF) umfasst sein soll, ist allerdings eher unwahrscheinlich. Dies wird auf der Ebene der Tatbestandsumschreibung schon im Merkmal der unrechtmäßigen Ausübung deutlich. Damit eine bestimmte Handlung als „illegitime“ (= rechtswidrig, unrechtmäßig) bezeichnet werden kann, bedarf es

ja zunächst einer näheren rechtlichen Regelung zur Ausübung der betreffenden Aufgabe bzw. des betreffenden Dienstes.

Als Zwischenfazit ist somit festzuhalten, dass der Gesetzgeber mit „sacerdotale munus“ all jene rechtlich geordneten Aufgaben meint, welche die Priesterweihe voraussetzen. Das „sacrum ministerium“ meint – ausgehend von einer einheitlichen Terminologie im CIC/1983 – rechtlich geordnete Dienste, die von Klerikern (also auch Diakonen) ausgeübt werden können.

Aber wer übt (ggf. unter welchen Umständen) diese Aufgaben und Dienste denn dann „illegitime“ aus und kann sich damit nach c. 1384 (c. 1389 nF) strafbar machen? Hier ist der Bogen zu der noch nicht abschließend beantworteten Frage nach dem möglichen Täter\*innenkreis geschlagen. In diesem Punkt nämlich wird es in der Kommentarliteratur recht bunt. Klaus Lüdicke scheint all diejenigen als mögliche Täter\*innen zu identifizieren, welche die genannten Handlungen qua Stand oder Weihe-(Stufe) nicht vornehmen können; also bei Delikt 1 Laien und Diakone, bei Delikt 2 nur Laien (vgl. K. Lüdicke, c. 1384: [MKCIC Bd. 6](#), Rn. 5). Wilhelm Rees argumentiert (vgl. W. Rees, § 107 Einzelne Straftaten: [HdbkathKR<sup>3</sup>](#), 1629), wie bereits Audomar Scheuermann zum CIC-Strafrechtsschema von 1973 so (A. Scheuermann, Das Schema 1973: [AfkKR](#) 143 [1974], 53), dass von dieser Norm Handlungen umfasst sind, zu denen die betreffende Person zwar befähigt ist (also Kleriker qua Weihevollmacht), die ihr aber aus irgendwelchen Gründen auszuüben verboten sind, zB aufgrund einer strafweisen Suspension (vgl. c. 1333) oder Irregularitäten bzw. Hindernissen für die Weiheaübung (vgl. c. 1044). Rees' Verständnis basiert wohl auf der Abgrenzung des c. 1384 (c. 1389 nF) zur Amtsanmaßung nach c. 1381 (c. 1375 nF). John Renken kombiniert beide Positionen und sieht je nach Delikt zum einen Laien (und Diakone) im möglichen Täter\*innenkreis, zum anderen aber auch „sacerdotes“, sofern ihnen die Ausübung ihrer Weihe gesetzlich verboten ist (vgl. [J. A. Renken, Commentary](#), 296).

Diese in Teilen wenig deckungsgleichen Antworten fußen, dies ist zumindest zu vermuten, auf voneinander abweichenden Verständnissen der Tatbestandsmerkmale des c. 1384 (c. 1389 nF). In der engsten – evtl. aber schon restriktiven – Auslegung sind priesterliche Aufgaben und geistliche Dienste solche, die nur Personen mit Weihevollmacht ausüben können. Wird „illegitime“ dann so verstanden, dass diese Personen aufgrund der Weihe zwar rechtswirksam, aber eben rechtswidrig handeln, dann kommen als Täter ausschließlich Kleriker in Betracht, die zwar gültig geweiht sind, denen aber die Weiheaübung verboten wurde. Zumindest mit Blick auf „sacrum ministerium“ ist aber auch zu fragen, ob der terminologische Abgleich innerhalb des CIC/1983 und das Verständnis als klerikaler Dienst denn zur Folge hat, dass hier Dienste gemeint sind, die ausschließlich Klerikern vorbehalten sind. Oder hatte der Gesetzgeber nicht möglicherweise über die Weihevollmacht hinaus Dienste im Blick, die zwar im Regelfall eine Weihe voraussetzen, zu denen unter Einhaltung bestimmter Umstände aber auch Laien beauftragt werden könnten; zB in besonderen Ausnahmefällen die Beauftragung von Laien als Trauasistent\*innen (c. 1112). Im Rahmen dieser Frage ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bei der Umschreibung des möglichen Täter\*innenkreises ja gerade keine Engführung auf „clerici“ oder „sacri ministri“ vorgenommen, sondern die offene Formulierung „qui“ gewählt hat. Eine Umschreibung, die im kirchlichen Sanktionsrecht in aller Regel für Delikte Verwendung findet, die grundsätzlich erst einmal von jedem und jeder Katholik\*in begangen werden können. An anderer Stelle, wie zB in c. 1378 § 2 n. 1 (c. 1379 § 1 n. 1 nF) hebt der Gesetzgeber klar hervor, dass potentielle Täter\*innen solche ohne Priesterweihe sind und die Feier der Eucharistie insofern auch nur „versucht“ werden kann. Wenn jedoch die Begriffspaare von Delikt 1 und 2, zumindest aber „sacrum ministerium“, nicht exklusiv auf Dienste, welche der Weihevollmacht voraussetzen, abstellen, sondern ggf. unter weiteren inhaltlichen

Aspekten Dienste einschließen, die zumindest unter bestimmten Umständen auch Laien ausüben können, dann wäre auch der mögliche Täter\*innenkreis der unrechtmäßigen Ausübung größer.

Möglicherweise kann der Blick über den Text hinaus auf den Kontext und damit die gesetzssystematische Einordnung (vgl. c. 17) ein wenig mehr Licht in die Tatbestände des c. 1384 (c. 1389 nF ist systematisch neu verortet, s.u.) bringen. Dieser ist nämlich im zweiten Teil des Buches VI im CIC/1983 unter Titel III „De munerum Ecclesiasticorum usurpatione deque delictis in iis exercendis“ eingeordnet, was die deutsche Übersetzung in Kurzform (vielleicht auch etwas zu verkürzter Form) mit „Amtsanmassung und Amtspflichtverletzung“ wiedergibt. Augenscheinlich geht es dem Gesetzgeber in Titel III darum, dass das in den einzelnen Kanones und Tatbeständen dieses Titels thematisierte Verhalten deswegen möglichst zu verhindern und im schlimmsten Fall zu sanktionieren ist, weil dadurch kirchliche Ämter – bzw. umfassender: die kirchlichen Aufgaben – und die mit ihnen angezielte Wirkung in Gefahr geraten oder sogar Schaden nehmen könnten. Mit der Übertragung von Vollmacht – ob durch Weihe oder eine Form der kirchlichen Beauftragung – stehen die Träger\*innen in einer spezifischen Verantwortung besonders denjenigen gegenüber, für die sie eine bestimmte Aufgabe erfüllen. Diese Verantwortung entweder gar nicht, willkürlich oder missbräuchlich wahrzunehmen oder bestimmte Aufgaben auszuüben ohne das Vorliegen oder eine Prüfung der entsprechenden Voraussetzung zur Ausübung durch die kirchliche Autorität – die das Handeln ihrer Amtsträger ja mit verantworten muss – kann irritieren; oder es kann Ärgernisse hervorbringen, weil es vielleicht zu Ungleichbehandlungen kommt; es kann im schlimmsten Fall Gläubige in ihrem Vertrauen in die Kirche und möglicherweise sogar in ihrem Glauben schädigen. Das hat die Kirche zu verhindern und bringt daher für besonders schwerwiegende Fälle solchen missbräuchlichen Handelns ihre schärfsten Mittel in Stellung: kirchliche Sanktionen. Der Titel III im speziellen Teil des kirchlichen Sanktionsrechts will die ungestörte und rechtmäßige Ausführung kirchlicher Aufgaben durch die dafür Zuständigen schützen. Dieses Verständnis kann mit Blick auf c. 1384 zumindest insoweit helfen, als es dem Gesetzgeber wohl darum geht, hier primär die Zuständigkeitsregelungen für bestimmte Aufgaben und Dienste möglicherweise als eben notwendige Voraussetzung von deren Wirksamkeit zu schützen. Bei den in Titel III behandelten Tatbeständen spielen die Fragen von Vollmacht und Beauftragung auch insofern eine deutliche Rolle. Eine eindeutige Schlussfolgerung bezüglich des Verständnisses von c. 1384 lässt sich daraus aber wohl nicht ziehen. Eine klare Zuschreibung, was abgesehen von Vollmacht und Beauftragung konkret inhaltlich mit den priesterlichen Aufgaben und den geistlichen Diensten in c. 1384 gemeint ist, bleibt ebenso offen.

Die Vielfältigkeit der möglichen Einzelfälle illustrieren auch die Literaturbeispiele für c. 1384 (c. 1389 nF): Neben priesterlichen Aufgaben und geistlichen Diensten aus dem weiteren Bereich des Sakramentenrechts (über cc. 1378-1383 [cc. 1379-1388 nF] hinaus) wie der Trauassistenz ohne Traubefugnis (c. 1108) oder ohne vorherige formale Ehevorbereitung (cc. 1066f.) oder der Generalabsolution ohne Einhaltung der entsprechenden Vorschriften (cc. 961f.), werden nämlich auch folgende Fälle genannt:

- Beerdigung einer Person, der ein kirchliches Begräbnis verweigert werden muss (c. 1184);
- widerrechtlicher Predigtendienst (also insb. eine Homilie in der Eucharistiefeier durch Laien (c. 767);
- Ausübung spezifisch den Pfarrer aufgetragener Aufgabe durch einen Kirchenrektor (c. 558);
- allgemein die Missachtung liturgischer Vorschriften.

*Und was gilt nach der Strafrechtsreform 2021?* Der noch gültige c. 1384 wurde kaum überarbeitet. Abgesehen von seiner eigenen neuen Einordnung als c. 1389 nF ändern sich zum einen die Kanonnummern der ausgenommenen Regelungsfälle, aufgrund der weiteren Umarbeitung innerhalb der neuen

kirchlichen Sanktionsrechtsnormen. Inhaltlich wurden die cc. 1379-1388 nF um Delikte im Rahmen von Sakramentenfeiern erweitert und die Amtsanmaßung des c. 1381 (c. 1375 nF) wurde in einen anderen Titel verschoben. Zum anderen wird die Sanktionsandrohung erweitert und verschärft: Die gerechte Strafe wird verpflichtend („iusta poena puniatur“) und die Verhängung von Beugestrafen wird möglich.

<p><b>Can. 1384</b> - Qui, praeter casus, de quibus in <u>cann. 1378-1383</u>, sacerdotale munus vel aliud sacrum ministerium illegitime exsequitur, iusta poena <u>puniri potest</u>.</p>	<p><b>Can. 1389 [nF]</b> - Qui, praeter casus, de quibus in <u>cann. 1379-1388</u>, sacerdotale munus vel aliud sacrum ministerium illegitime exsequitur, iusta poena <u>puniatur, non exclusa censura</u>.</p>
--	---

Gerade die Sanktionsverschärfung macht die Frage nach den konkreten sanktionierten Handlungen in c. 1389 nF noch einmal besonders virulent. Zumal die Unbestimmtheit des Ausdrucks „sacrum ministerium“ bereits im Rahmen der Kodexreform zu can. 58 [Schema Poen/1973](#) angefragt, vom Relator jedoch so eingeschätzt wurde, dass von der Unbestimmtheit weder Schaden noch Gefahr zu befürchten sei, weil der Kanon eine fakultative Strafe sowohl bezüglich der Bestimmtheit („iusta poena“) als auch bezüglich der Verhängung vorsehe (vgl. Comm 49 [2017], 359). Lüdicke kritisiert diese Argumentation unter anderem dahingehend, dass damit „die Verantwortung für die Bestrafung, die dem Gesetzgeber obliegt, in die Hand des Anwenders verschoben“ wird (K. Lüdicke, c. 1384: [MKCIC Bd. 6](#), Rn. 1). Die Konkretisierung durch Rechtsanwendungsorgane ist für die Gläubigen aber oftmals nicht direkt nachvollziehbar, zumal es gerade für das kirchlichen Sanktionsrecht an öffentlich zugänglicher Rechtsprechung mangelt. Gerade, weil Sanktionen Rechte beschränken oder entziehen, welche die Gläubigen qua Taufe entsprechend ihrer eigenen Stellung innehaben (c. 96) und welche ihre christliche Lebensgestaltung sichern und fördern sollen, ist es aber unerlässlich, dass diese Gläubigen auch nachvollziehen können, unter welchen Umständen sie bestraft werden können. Schon bei c. 1384 ist demnach anzufragen, ob die Offenheit der Formulierung auf Tatbestandsebene weniger bedrohlich oder missbrauchsanfällig ist, weil auch die Rechtsfolgenseite unbestimmt bleibt. Für den c. 1389 nF bleibt die Anfrage aus der Kodexreform wohl in jedem Fall erhalten und wiegt möglicherweise tatsächlich auch schwerer, weil die Bestrafung nun in jedem Fall erfolgen muss, ohne dass – zumindest auf den ersten Blick – klarer ist, worin der Tatbestand besteht.

Hilfreich kann hier möglicherweise der zweite Blick sein. Denn es stellt sich für c. 1389 nF die Frage nach der inhaltlichen Füllung in etwas anderer Weise. Das „kirchliche Sanktionsrecht 2021“ gibt dem c. 1389 nF nämlich eine neue systematische Einordnung unter dem neuen Titel III „Straftaten gegen die Sakramente“. Die Frage danach, was unter den Tatbeständen von Delikt 1 und 2 zu verstehen ist, wird dadurch – einer strengen Auslegung nach c. 18 folgend – wohl eingeschränkt. Es steht nicht mehr der Schutz der kirchlichen Beauftragung, kirchlicher Dienste und Ämter an sich im Vordergrund, sondern es sollen nun spezifisch Handlungen verhindert werden, welche die Sakramente als kirchliche Grundvollzüge gefährden oder schädigen. Was Sakramente im Positiven bewirken, vermittelt der in den Abschnitt über die Sakramente in Buch IV des CIC/1983 einführende c. 840: Durch sie wird der durch die Verkündigung gehörte und angenommene Glaube ausgedrückt und zugleich bestärkt, Gott wird Verehrung zuteil, der Mensch wird geheiligt (heilsindividuelle Wirkung); zugleich wird „die kirchliche Gemeinschaft herbeigeführt, gestärkt und dargestellt“ (ekklesiologische Wirkung). Diesen „Markenkern“ kirchlicher Vollzüge in seiner ganzen Vielschichtigkeit und allem, was je bezogen auf die einzelnen Sakramente dazu beiträgt, gilt es zu schützen. Genau dies wird allem Anschein nach mit der veränderten Systematik im zukünftigen Sanktionsrecht hervorgehoben und nachdrücklich angezielt. Alle eigentlichen „Amtsverletzungsdelikte“ des bisherigen III. Titels sind unter neuer Überschrift in den

Titel II „De delictis contra ecclesiasticam auctoritatem et munerum exercitium“ verlagert worden, der unter dieser Formulierung durchaus auch Anknüpfungspunkte für den c. 1389 nF geboten hätte. Diesen Weg hat der Gesetzgeber jedoch nicht gewählt, sondern c. 1389 nF im Titel III nF belassen, dessen Deliktsgrenzen ausschließlich Handlungen im Rahmen von Sakramentenfeiern im Blick haben.

Ausschließlich? Nun diese Frage stellt sich notwendiger Weise bei c. 1389 nF, hält man sich den wohl weiteren Umfang im noch geltenden Recht und den zugleich fast unveränderten Text im zukünftigen Sanktionsrecht vor Augen. Der Zuschnitt auf die Sakramente im neuen Titel III war schon im Entwurf zur Reform des kirchlichen Sanktionsrechts von 2011 angedacht ([Synopse der Kanones \[lat.\]](#)) und auch dort war bereits die nun bevorstehende Veränderung in systematischer Hinsicht vorgesehen. In seiner Einführung zum Schema/2011 hatte der PCI vermerkt, dass der Titel bewusst den Sakramenten vorbehalten sei, da diese eine besondere Bedeutung für das kirchliche Leben haben (Pontificium Consilium de Legum Textibus, Schema recognitionis Libri VI Codicis Iuris Canonici [Reservatum], Typis Vaticanis 2011, Praenotanda, 13). Dies spricht doch wohl sehr dafür, dass die veränderte Systematik und der neue Fokus auf das Schutzgut „Sakramente“ auch Auswirkungen auf die – nochmals nach c. 18: notwendig enge – Auslegung der Tatbestandsmerkmale „priesterliche Aufgabe“ und „anderer geistlicher Dienst“ haben soll. Diese können dann nur noch im Rahmen von (klerikalen) Aufgaben und Diensten bei Sakramentenfeiern näher bestimmt werden. Diese Auslegung wird weiterhin dadurch bestärkt, dass ebenfalls die von den cc. 1379-1388 nF genannten Tatbestände sich ausschließlich auf Delikte im Rahmen sakramentaler Feiern beziehen. Das bedeutet wohl, dass aus dem Reigen der bisherigen Literaturbeispiele zumindest die Beerdigung einer Person, der ein kirchliches Begräbnis verweigert werden muss (c. 1184) herausfällt, insofern die Beerdigung kein Sakrament ist. Was den unrechtmäßigen Predigtdienst angeht, mag wohl diskutiert werden können, ob hier die Homilie durch Laien nicht weiterhin unter c. 1389 nF fällt, da die Homilie integraler Bestandteil der Eucharistiefeier ist, obwohl die rechtliche Regelung im CIC/1983 nicht im Sakramentenrecht, sondern im Verkündigungsrecht angesiedelt ist (c. 767).

Zum Abschluss bleibt wohl vor allem die Beobachtung, dass dies alles durchaus lange Ausführungen für eine in sich doch recht kurze und vergleichsweise unscheinbare Norm sind. Und genau das mag ein gutes Beispiel für Stärken sowie Problematiken von Auffangnormen im Allgemeinen und besonders im Bereich des Sanktionsrechts sein. Denn zum einen gilt: Umso größer der Auslegungsaufwand auf Seiten des konkreten Rechtsanwendungsorgans, umso größer wird vermutlich die Wahrscheinlichkeit von Fehlern, Ungleichbehandlungen oder schlimmstenfalls die Gefahr der missbräuchlichen Anwendung. Zum anderen muss der Gesetzgeber dieses Risiko teils eingehen, um im Gegenzug eine bestmögliche Flexibilität der Rechtsordnung zu erreichen, die adäquate und letztlich auch gerechte Entscheidung im Einzelfall ermöglicht. Dies ist gerade im kirchlichen Recht unverzichtbar, da es hier immer darum gehen muss, dass die Glaubenswege und das christliche Leben aller Beteiligten ermöglicht, geschützt und gefördert werden und die kirchliche Gemeinschaft nicht gefährdet wird. Kirchliches Sanktionsrecht ist hierbei einer der sensibelsten Bereiche für diese Zielsetzung, weil es dort immer um Eingriffe in die Rechte von Einzelnen in Abwägung zu Eingriffen in (und möglichen Schäden für) das kirchliche Leben geht. Der Grundsatz, dass gerade Sanktionsnormen hinreichend bestimmt sein müssen, um Rechtssicherheit innerhalb der Gemeinschaft zu verwirklichen, muss besonders auch deswegen Geltung haben. Zumindest zu einem Teil scheint hier die Reform des kirchlichen Sanktionsrechts mit Blick auf c. 1384 (c. 1389 nF) einen guten Beitrag zu leisten, indem die neue Titelüberschrift dazu verhilft, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe klarer zu umgrenzen sind.